



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Eidg. Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 23. November 2010 hs

**Vernehmlassung zur Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung
(E VeöB)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2010 hat das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (VeöB) Stellung zu nehmen (Anhörung). Die Direktion des Innern des Kantons Zug hat in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Beurkundungs- und Grundbuchbereich ein breites Mitberichtsverfahren durchgeführt und ist damit in der Lage, dem Bund eine konsolidierte Stellungnahme zuzustellen. Gleichzeitig verweisen wir auch noch auf die Stellungnahme des Handelsregisteramtes des Kantons Zug, die Ihnen separat eingereicht wurde.

Der Regierungsrat des Kantons Zug befürwortet grundsätzlich die Möglichkeit, in Zukunft elektronische Ausfertigungen öffentlicher Urkunden erstellen und elektronische Beglaubigungen vornehmen auch elektronische Urkunden und Beglaubigungen ausfertigen zu können.

Nachfolgend unsere Anträge:

1. Der Regierungsrat beantragt eine Inkraftsetzung frühestens per 1. Januar 2013.
2. Der Regierungsrat des Kantons Zug beantragt dem Bundesrat, den Titel der Verordnung wie folgt zu ergänzen: Verordnung über die elektronische Beurkundung "und Beglaubigung".
3. In Art. 7 Abs. 2 E-VeöB ist "Unverzüglich" durch eine exakte zeitliche Angabe zu ersetzen.

Allgemeine Bemerkungen zur VeöB

Artikel 55^{bis} SchIT ZGB ermächtigt die Kantone, in ihrem Beurkundungsrecht vorzusehen, dass die Urkundspersonen elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden sowie elektronische Beglaubigungen von Kopien oder Unterschriften erstellen dürfen. Der Regierungsrat des Kantons Zug steht dieser Neuerung positiv gegenüber. Er ist überzeugt, dass die Einführung der elektronischen Beurkundung und Beglaubigung den Geschäftsverkehr vereinfachen wird. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat im Rahmen einer Teilrevision des Beurkundungsgesetzes die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene beantragen. Einer raschen Einführung auf Stufe Kanton und Gemeinden, die über eigene, im Bereich des Immobiliarsachenrechts exklusiv zuständige Notariate verfügen, steht entgegen, dass nicht nur die rechtlichen, sondern auch die technischen Rahmenbedingungen erst noch geschaffen und die finanziellen und allfälligen personellen Ressourcen vorgängig bewilligt werden müssen. Die Entgegennahme von elektronischen Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden und elektronisch beglaubigten Dokumenten wird im Kanton Zug erst nach der Einführung des ISOV-GBV 6 - geplant und realisiert werden können.

Wir stellen fest, dass die Beurteilung der einzelnen Bestimmungen schwierig ist, zumal auch noch ausserkantonale und internationale Gegebenheiten berücksichtigt werden müssten. Der Verordnungsentwurf regelt zudem eine völlig neue, äusserst komplexe Materie und wirft zahlreiche Fragen auf, die nach Ansicht des Regierungsrates des Kantons Zug innerhalb der betroffenen Fachkreise noch eingehender diskutiert werden müssten. Zudem wird die technische Umsetzung - nach der Einführung des ISOV-GBV 6 - umsichtig geplant werden müssen. So betrachtet erscheint uns eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2012 als verfrüht.

Art. 5 E-VeöB

Eine öffentliche Urkunde oder Beglaubigung kann - in Abweichung von der Verordnung - nach im Ausland gültigen Anforderungen erstellt werden, "sofern diese eine vergleichbare Sicherheit bieten". Wer entscheidet darüber, wann eine vergleichbare Sicherheit gewährleistet ist? Nach welchen Kriterien erfolgt ein solcher Entscheid? Und wie weit bzw. in welchem Rahmen darf eine solche öffentliche Urkunde oder Beglaubigung schliesslich von der Verordnung abweichen?

Art. 6 E-VeöB

Ist die Organisation ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung eine öffentliche oder private Organisation? Wer beaufsichtigt und kontrolliert diese Organisation bzw. das Register? Wie wird die Sicherheit des Registers gewährleistet?

Art. 7 Abs. 2 E-VeöB

In einer ganzen Reihe von Bestimmungen der Verordnung müssen Organe bestimmte Handlungen "unverzüglich" vornehmen (Art. 7, Art. 8, Art. 10, Art. 12 und Art. 13). Werden Rechtsgeschäfte durch unzuständige Personen vorgenommen, kann dies gravierende Folgen haben. Es ist deshalb klarer zu regeln, innerhalb von welchem Zeitraum zu handeln ist, kann es doch beim

elektronischen Rechtsverkehr grundsätzlich um Stunden, allenfalls auch um Minuten gehen. Zudem ist klar zu regeln, was die Folgen sind, wenn nicht [mehr] berechnigte Personen Handlungen vorgenommen haben.

Art. 9 Abs. 1 lit. a E-VeöB

Geburtsdatum, Geburts- bzw. Bürgerort sowie Nationalität sind im Register nicht einzutragen. Gemäss Art. 10 Abs. 3 E-VeöB sind die Angaben in Art. 9 Abs. 1 öffentlich. Im Rahmen der Funktion und Tätigkeit von Urkundspersonen ist jedoch kein sachlicher Grund ersichtlich, warum diese Personendaten von Urkundspersonen öffentlich bekannt sein müssten. Die Daten des Wegfalls der Berechnigung bzw. des Widerrufs eines Berufszertifikates könnte für die betreffende Urkundsperson ruf- bzw. geschäftsschädigend sein.

Art. 11 E-VeöB

Unter Abs. 3 sind die Angaben aufgeführt, die im Berufszertifikat der Urkundsperson enthalten sein müssen. Gemäss Bst. d wird die Bezeichnung "Civil Law Notary, Switzerland" aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass diese Bezeichnung auch für die gemeindlichen Amtsnotariate im Kanton Zug gelten wird.

Zusammenfassend halten wir nochmals fest, dass wir den Neuerungen insgesamt positiv gegenüber stehen.

Zug, 23. November 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber